

ZBB 2018, 195

KWG §§ 1, 32, 54; BGB §§ 305, 305c; StGB § 266

Zur Qualifizierung einer Nachrangabrede in einem privaten Darlehen als überraschende Klausel („König von Deutschland“)

BGH, Beschl. v. 26.03.2018 – 4 StR 408/17 (LG Halle), ZIP 2018, 962 = ECLI:DE:BGH:2018:260318B4STR408.17.0 = NJW 2018, 1486 = NZG 2018, 590 = NZI 2018, 415 = WM 2018, 787

Leitsätze der Redaktion:

1. Eine Nachrangabrede ist bei einem privat gewährten Darlehen in der Regel objektiv ungewöhnlich, weil sie die Finanzierungsleistung des Darlehensgebers wirtschaftlich den Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens annähert, ohne dass ihn die Finanzierungsfolgenverantwortung eines Gesellschafters trifft oder er die Informations- und Einwirkungsmöglichkeiten eines Gesellschafters hat. Dies allein genügt allerdings nicht, um eine Nachrangabrede als offensichtlich überraschende und damit unwirksame Klausel zu qualifizieren.
2. Bei einem zweckgebundenen Darlehen kann durch die Einbeziehung auftragsähnlicher Elemente im Einzelfall eine Vermögensbetreuungspflicht des Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber i. S. d. § 266 Abs. 1 StGB begründet sein. Dies wird jedoch in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn durch die besondere Zweckbindung und die sich daraus ergebende Verpflichtung des Darlehensnehmers zur zweckgerechten Verwen-

ZBB 2018, 196

dung der Valuta Vermögensinteressen des Darlehensgebers geschützt werden und diese wirtschaftlich im Mittelpunkt des Vertrags stehen.